

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG für das Swiss Life Select Glücks-Paket



Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden einerseits und Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG («die Bank»), andererseits. Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

## Einleitung – das Konto/Depot

Der Kunde eröffnet bei der Bank ein Konto/Depot. Das Konto/Depot wird in Schweizer Franken geführt.

Der Erwerb und das Halten der Vermögenswerte erfolgen im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Die Bank besorgt das administrative Funktionieren des Kontos/Depots.

Als Vermögenswerte, die auf einem Depot eingebucht werden können, kommen namentlich Obligationen, Anteile von Kollektivanlagen aller Art, Zertifikate sowie alternative Anlagefonds inklusive Hedge Funds sowie Finanzinstrumente, welche der Kurssicherung dienen, in Betracht. Fraktionen von Obligationen, Anteile von Kollektivanlagen, Zertifikate etc. sind ausdrücklich zulässig. Der Erwerb von Einzelanlagen in Aktien ist ausgeschlossen.

Es können nur Wertschriften geführt werden, die von Swiss Life Select zugelassen sind. Swiss Life Select gibt dem Kunden das Angebot der zugelassenen Valoren auf geeignete Weise bekannt. Das Konto kann nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden und ist nicht Grundlage für Kassa- und Börsengeschäfte oder andere Dienstleistungen.

## Bedingungen für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank

### 1 Einlagen, Investitionen und Verkaufsaufträge

- 1.1 Der Kunde leistet die Einlagen durch Bank- oder Postüberweisung, wie auf dem Kontoeröffnungsformular angegeben. Die termingerecht eingegangenen Gelder, abzüglich der nachfolgend unter Ziff. 4 aufgeführten Kosten und Gebühren, werden zum nächsten Anlagetermin angelegt.
- 1.2 Die standardisierten Anlagetermine bzw. Verkaufstermine werden mindestens zweimal wöchentlich durchgeführt.
- 1.3 Für die Zeit zwischen dem Zahlungseingang und der Anlage erhält der Kunde auf das Investmentkonto keinen Guthabenzins. Dies gilt nicht beim Garantieprodukt. Für allfällige Verzögerungen der Investition trägt die Bank, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.
- 1.4 Um investiert werden zu können, müssen die Einlagen spätestens einen Bankwerktag vor dem Anlagetermin auf dem Konto des Kunden gutgeschrieben sein.
- 1.5 Verkaufsaufträge müssen spätestens am Bankwerktag 16.00 Uhr vor dem nächsten Verkaufstermin bei der Bank eingehen. Die Bank überweist den Verkaufserlös einen Bankwerktag nach Verbuchung des Verkaufslaufes auf das Konto des Kunden.

### 2 Reinvestition von Anlageerträgen

Erträge aus Anlagen (Ausschüttungen) werden am nächsten Investitionstermin automatisch wieder in den Kauf weiterer Anteile oder Anteilsbruchteile investiert.

### 3 Vermögensauszug/Steuerauszug

Der Kunde erhält von der Bank mindestens jährlich einen Vermögensauszug, der den Anlagebestand per Stichtag zeigt. Die Bank stellt gemäss Korrespondenzregelung einen Steuerauszug gemäss schweizerischer Bundessteuer per 31. Dezember des betreffenden Jahres zur Verfügung.

### 4 Gebühren und Kommissionen, Kosten und öffentlich-rechtliche Abgaben

- 4.1 Die von der Bank für Swiss Life Select erhobene Ausgabekommission beträgt höchstens 5% (plus allfälliger MWST) und wird sowohl auf der Ersteinlage als auch auf allfälligen weiteren Einlagen erhoben. Diese Kommission wird vom jeweiligen Einlagebetrag in Abzug gebracht. Die fondsinternen Kosten für die Verwaltung der verschiedenen Fondsanteile werden gemäss dem entsprechenden Fondsreglement direkt dem betroffenen Fonds belastet und sind im Fondsergebnis enthalten.
- 4.2 Die Bank belastet die All Inclusive Fee von 1,2% pro Jahr (inklusive MWST).
- 4.3 Die unter 4.2 bezeichneten Gebühren werden quartalsweise auf dem durchschnittlichen Depotwert des Quartals erhoben.
- 4.4 Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden sowie fremde Spesen und Kommissionen für Titeltkäufe und -verkäufe gehen zulasten des Kunden.
- 4.5 Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Verrechnung, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Sie informiert darüber in ihren Publikationen oder in anderer geeigneter Weise angemessen im Voraus. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet. Darüber hinaus ist die Bank bei veränderten Marktverhältnissen berechtigt, Negativzinsen einzuführen. Negativzinsen sind wirtschaftlich gesehen Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden.
- 4.6 Bereits belastete Ausgabekommissionen, Gebühren und Kosten werden bei einer Auflösung des Kontos nicht zurückerstattet.
- 4.7 Die Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben auf Kauf und Verkauf von Fondsanteilen und eventuell ausgeschütteten Dividenden, gehen zulasten des Kunden.

### 5 Verfügbarkeit der Anlagen

Der Kunde kann jederzeit – unter Berücksichtigung des Verkaufstermins, der besonderen Rücknahmefristen und möglicher Verzögerungen bei der Rückgabe von nicht börsengehandelten Anlagen – über das angelegte Kapital verfügen. Nach einer Auszahlung darf jedoch das angelegte Kapital nicht weniger als die kumulierten, offenen Gebühren betragen. Andernfalls können Konto und Depot aufgelöst werden.

### 6 Regelmässige Rückzahlung

- 6.1 Übersteigt das investierte Kapital einer Einmalanlage oder eines Investitionsprogramms in Schweizer Franken einen vordefinierten Betrag, hat der Kunde die Möglichkeit, die Anlage in einen

Entnahmeplan umzuwandeln, um regelmässig Auszahlungen zu erhalten. Diese Umwandlung ist für den Kunden kostenlos.

- 6.2 Die Rückzahlungen werden dem Bank- oder Postkonto des Kunden gutgeschrieben. Checkzahlungen sind ausgeschlossen.

## 7 Dauer der Geschäftsbeziehung

- 7.1 Der Kunde und die Bank haben das Recht, die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Sie hat automatisch die Auflösung des Kontos/Depots zur Folge. Die Bank verkauft die Anlagen raschmöglichst, jedoch spätestens zum nächsten Verkaufstermin (vgl. oben Ziff. 1.2) und überweist den Erlös nach Anweisungen des Kunden an diesen so schnell wie möglich. Der Kunde kann eine Lieferung der Anteile zum banküblichen Spesentarif an eine Drittbank verlangen.

- 7.2 Das Konto/Depot besteht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden weiter.

## 8 Datentransfer

Die Bank ist berechtigt, Daten betreffend dem Konto/Depot gesichert über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (Internet) grenzüberschreitend zu transportieren.

## 9 Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

## 10 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder Dritter entstehen, ausser, wenn diese Handlungsunfähigkeit der Bank mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

## 11 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

## 12 Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über die aktuellen Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, Zustelladresse, Domizil, Steuerstatus, Nationalität etc. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend

davon abgesandt worden sind. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innert Monatsfrist als genehmigt.

## 13 Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen, wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten, dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

## 14 Sicherheit/Übermittlungsfehler

Der Kunde anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und dass der Verkehr über das Kundenportal zwischen dem Kunden und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Kunden. Die Bank trifft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten geeignete Massnahmen, um die Kommunikation über die oben genannten Kanäle so sicher wie möglich zu machen.

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei, ihren eigenen Schaden.

## 15 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, diese haben die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

## 16 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank für den Zinsausfall. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank jederzeit irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig machen kann.

## 17 Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass dieser gegen seine Schadensminderungsobligen verstösst und als Folge davon den Schaden nicht mehr geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

## 18 Haftung der Bank

Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt.

## 19 Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämt-

lichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben übersteigt, so ist die Bank in Rücksprache mit Swiss Life Select berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise oder nicht auszuführen sind.

## 20 Guthaben in Fremdwährungen

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahmen treffen sollte.

Die Verpflichtungen der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt.

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen.

## 21 Elektronische Mitteilungen

Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind und dass die Bank damit ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden erfüllt hat. Sobald die elektronischen Kontodokumente für den Kunden auf dem Kundenportal abrufbar sind, gelten diese als zugestellt. Danach sind sie während mindestens eines Jahres verfügbar. Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Dokumente liegt allein beim Kunden. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von elektronischen Informationen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank den Zugriff auf das elektronisch geführte Konto und Depot ausserhalb der Schweiz aufgrund ausländischer Vorschriften beschränken kann.

## 22 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchensatz oder technischen Notwendigkeiten entspricht.

## 23 Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

## 24 Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, zusätzliche Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

## 25 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie sofort fällige Guthaben ohne Weiteres einfordern, es sei denn, es bestehen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, so kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Den Erlös aus den vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank sodann mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Wohnsitz- oder Korrespondenzadresse des Kunden senden.

## 26 Verdacht auf Geldwäscherei

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäftes zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, ist diese berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge in bar, über den Schalter oder durch physische Auslieferung von Wertpapieren nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Finanzmarktaufsicht (FINMA) über Geldwäscherei vorgegangen ist.

## 27 Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank:

- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- bei Bekanntgabe von Kunden- und Transaktionsdaten im Zahlungsverkehr, im Effekten- und Derivathandel, im Wertschriftenverkehr und bei anderen Transaktionen
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegenüber den Kunden
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (internationaler Zahlungsverkehr, Effekten- und Derivathandel, Wertschriftenverkehr usw.) ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von Straftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

### **28 Gleichstellung der Samstage und Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### **29 Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research, Dienste und interne Revision) an andere Unternehmen in der Schweiz auslagern kann (Outsourcing). In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Dienstleistern) Kundendaten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis.

### **30 Datenaustausch**

Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Führung und der Abwicklung der Konto-/Depotbeziehung stehenden Informationen und Daten zwischen Swiss Life Select und der Bank ausgetauscht werden können.

### **31 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

### **32 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz oder die schweizerische Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung der Bank, mit der die Geschäftsverbindung

besteht.

Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

### **33 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innerhalb von 4 Wochen als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von den Änderungen betroffenen Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **34 Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seinen Antrag auf Eröffnung eines Kontos/Depots bei der Bank widerrufen, wenn ihm das Angebot an seinem Arbeitsort, in Wohnräumen oder in deren unmittelbarer Umgebung oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht wurde. Der Kunde muss die Widerrufserklärung schriftlich und eigenhändig unterzeichnet innerhalb von sieben Tagen für Kunden in der Schweiz resp. von zehn Tagen für Kunden mit Wohnsitz in einem EU-Land (Datum des Poststempels) nach Unterzeichnung des Antrags auf Eröffnung eines Kontos/Depots an die Bank richten. Diese Frist beginnt, sobald der Kunde den Antrag auf Eröffnung eines Kontos/Depots unterzeichnet hat und sein Widerrufsrecht sowie die Adresse des Anbieters kennt (Art. 40a ff. OR).

Zürich, 1. Januar 2020